

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen
Rechtsgrundlagen:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014-2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014-2020) vom 16.11.2015 (SächsABl. S. 1605).</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455)</p>
Inhaltliche Einordnung:	Vorhabensbereich D - Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck / Gegenstand der Förderung:	Beschäftigung zusätzlichen Personals in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen
Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Schwerpunkte und Aufgaben der zusätzlichen Fachkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlung der konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarfe der betroffenen Kinder und deren Familien, – Entwicklung und Umsetzung von förderlichen und spezifisch notwendigen Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen, – Entwicklung von Unterstützungs- und Betreuungsangeboten für Eltern der betroffenen Kinder, Aktivierung, Unterstützung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern betroffener Kinder – Unterstützung der Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder – Aufbau und Verstärkung von Netzwerken mit anderen Fachkräften (z. B. Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen,



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	Therapeuten, Ärzte, Ämter)
	<p>Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen.</p> <p>Das zusätzliche Personal wird durch Kompetenz- und Beratungsstellen (KBS) fachlich begleitet und unterstützt. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, welche durch die KBS veranlasst wird.</p> <p>Anforderung an die Qualifikation des Personals:</p> <p>Das zusätzliche Personal soll über eine der nachfolgend aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, - staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, - staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter, - staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss, - Diplom oder Bachelor im Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik. <p>Zugelassen werden können auch Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder- und Jugendpsychologie, b) Förderpädagogik, c) Sprachheilpädagogik oder d) Rehabilitationspädagogik. <p>Die einzusetzenden Fachkräfte sollen zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen.</p> <p>Darüber hinaus können auch folgende Fachkräfte zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher oder - staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss, <p>wenn sie über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Sozialen Dienstes verfügen oder Weiterbildungen auf dem Gebiet der frühkindlichen Diagnostik, Entwicklungsplanung, Elternarbeit, Erwachsenenbildung oder Mehrsprachigkeit sowie zum Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund im Umfang von mindestens insgesamt 80 Stunden absolviert haben.</p> <p>Voraussetzungen der Kindertageseinrichtungen:</p> <p>Träger von Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und in denen mind. 50 Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter bei Antragstellung betreut werden.</p> <p>Die Auswahl der zu fördernden Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung von sozialraumbezogenen und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien.</p> <p>Sozialraumbezogene Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB II an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren in einer Gemeinde oder einem Ortsteil <p>Einrichtungbezogene Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG an aufgenommenen Kindern in der Einrichtung • Anteil nicht schulpflichtiger Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß Statistik nach §§ 98 ff. SGB VIII an den nichtschulpflichtigen Kindern gesamt in der Einrichtung • Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der Untersuchung im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung • Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs.1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung
<p>Begünstigter/Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.</p> <p>Gefördert werden können ausschließlich Einrichtungen, die sich in der Übergangsregion befinden (Städte Dresden und Chemnitz, Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz sowie Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln).</p>
<p>Endbegünstigte/Zielgruppe:</p>	<p>Teilnehmer in den geförderten Vorhaben „Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ können alle Kinder sein, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus, die eine Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen besuchen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Kindertageseinrichtungen die über das „Dresdner Handlungskonzept Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ bereits gefördert werden.</p> <p>Für Kindertageseinrichtungen, die über das Bundesprogramm „Sprach-Kita“ gefördert werden, ist die Förderung im Bereich der Sprachentwicklung ausgeschlossen.</p>
---------------------------------------	---

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Stichtag für die Antragseinreichung ist der 22. Juni 2018</p> <p>Der Antragsteller gibt bis zum 27. April 2018 das SAB-Formular 61016-1 (Anlage 1 zum Antrag) einschließlich der einrichtungsbezogenen Daten bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ab. Dieser bestätigt auf dem Formular, dass die Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan aufgenommen wurde, dass bei Antragstellung mindestens 50 Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter betreut werden und es ergänzt die benötigten Angaben zu den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien.</p> <p>Das Jugendamt gibt die ausgefüllte Anlage 1 bis zum 22. Mai 2018 an den Träger der Kindertageseinrichtung zurück.</p> <p>Der Träger der Kindertageseinrichtung reicht seinen Antrag 61016, einschließlich der Anlage 1, bis zum 22. Juni 2018 bei der SAB ein.</p> <p>Nicht bis zum Stichtag eingereichte Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ermittlung der Rangfolge der Förderbedürftigkeit aller antragstellenden Kindertageseinrichtungen erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK). Hierfür übergibt die SAB dem SMK die Angaben der Kita-Träger aus Anlage 1. Damit wird durch das SMK die Förderbedürftigkeit (Bedarfsindex des Förderbedarfs) nach den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien anhand der acht statistischen Daten je interessierter Kindertageseinrichtung (nach dem aktuellsten vorliegenden Stand) ermittelt.</p> <p>Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – prüft den Antrag und trifft eine Entscheidung über die Bewilligung.</p> <p>Der früheste Vorhabenbeginn ist ab 1. Oktober 2018 möglich</p> <p>Der vollständige Verfahrensablauf ist der Bekanntmachung vom 13.03.2018, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt 13/2018 vom 29.03.2018 S. 387ff, zu entnehmen.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<p>Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip, nach Prüfung von Auszahlungsanträgen sowie Zwischen- bzw.</p>

Stand: 25.05.2018

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Verwendungsnachweisen.</p> <p>Abweichend von Nr. 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p>
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließlich die Personalausgaben des zusätzlichen Personals sind förderfähig – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben <p>Je Kindertageseinrichtung kann zusätzliches Personal im Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten über einen Zeitraum von zwei Jahren, längstens jedoch bis zum 30. September 2020, gefördert werden.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	grundsätzlich 5 Prozent der förderfähigen Ausgaben
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Entsprechend des Zuwendungsbescheides und dessen Bestandteilen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Zur Ermittlung der Rangfolge der antragstellenden Kindertageseinrichtungen werden die folgenden Kriterien wie folgt gewichtet:</p> <table border="1" data-bbox="545 376 1396 1254"> <thead> <tr> <th data-bbox="545 376 1174 465">Kriterien</th> <th data-bbox="1174 376 1396 465">Gewichtungsfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="545 465 1174 586">Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Ortsteil)</td> <td data-bbox="1174 465 1396 586">11,1 Prozent</td> </tr> <tr> <td data-bbox="545 586 1174 1034"> sozialer Hintergrund <i>Dieser wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - "Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags" (Gewichtung 44,4 Prozent), - Anteil nichtschulischer Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird" (Gewichtung 33,3 Prozent) und - "Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird" (Gewichtung 22,2 Prozent). </td> <td data-bbox="1174 586 1396 1034">55,6 Prozent</td> </tr> <tr> <td data-bbox="545 1034 1174 1254">Anteil Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der letzten durchgeführten Untersuchung nach § 7 SächsKitaG (einrichtungsbezogene Ergebnisse)</td> <td data-bbox="1174 1034 1396 1254">33,3 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit Beginn des Projektes werden Indikatoren über Projekt- und Teilnehmerdaten mittels Erhebungsbögen erfasst. Diese Daten sind von den in der KITA-Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften zu erheben.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>	Kriterien	Gewichtungsfaktor	Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Ortsteil)	11,1 Prozent	sozialer Hintergrund <i>Dieser wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - "Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags" (Gewichtung 44,4 Prozent), - Anteil nichtschulischer Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird" (Gewichtung 33,3 Prozent) und - "Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird" (Gewichtung 22,2 Prozent). 	55,6 Prozent	Anteil Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der letzten durchgeführten Untersuchung nach § 7 SächsKitaG (einrichtungsbezogene Ergebnisse)	33,3 Prozent
Kriterien	Gewichtungsfaktor								
Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Ortsteil)	11,1 Prozent								
sozialer Hintergrund <i>Dieser wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - "Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags" (Gewichtung 44,4 Prozent), - Anteil nichtschulischer Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird" (Gewichtung 33,3 Prozent) und - "Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird" (Gewichtung 22,2 Prozent). 	55,6 Prozent								
Anteil Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei der letzten durchgeführten Untersuchung nach § 7 SächsKitaG (einrichtungsbezogene Ergebnisse)	33,3 Prozent								
<p>Grundsätze:</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zu-</p>								



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	esf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp
Querschnittsaufgaben:	Die Vorhaben sind demographieorientiert.